



# Neuaufstellung der Flüchtlingssozialarbeit in Baden-Württemberg

---

Bestandsaufnahme und Empfehlung der Liga  
der freien Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b> .....	3
BESTANDSAUFNAHME .....	4
<b>STANDARDS FÜR DIE FLÜCHTLINGSSOZIALARBEIT</b> .....	6
PRINZIP DER SUBSIDIARITÄT .....	6
SICHERSTELLUNG DER QUALITÄT .....	7
<b>STANDARDS FÜR DIE UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN</b> .....	8
VORSCHLAG FÜR VERBINDLICHE QUALITÄTSKRITERIEN DER FLÜCHTLINGSUNTERBRINGUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG .....	9
<b>EMPFEHLUNGEN DER LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG</b> .....	10
VERWEILDAUER UNTERBRINGUNG .....	10
FLÜCHTLINGSSOZIALARBEIT .....	11
1. Qualifikation und Anforderungen an das Personal .....	11
2. Inhalte der Flüchtlingssozialarbeit .....	11
2.1. Beratung im Asylverfahren und bei Fragen des Aufenthalts .....	11
2.2. Identifizierung und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen .....	11
2.3. Unterstützung im Integrationsprozess .....	12
2.4. Sozialraumorientierung .....	12
2.5. Begleitung und Unterstützung von Initiativen und Ehrenamtlichen .....	13
FLÜCHTLINGSUNTERBRINGUNG .....	13
3.1. Lage und Größe .....	13
3.2. Bauliche Ausführung .....	13
3.3. Wohnräume .....	14
3.4. Gemeinschaftsräume .....	15
3.4.1. Aufenthaltsräume .....	15
3.4.2. Sanitäranlagen .....	15
3.4.3. Küche .....	15
3.4.4. Funktionsräume .....	15
3.4.5. Einrichtungen für Kinder .....	16
3.4.6. Sonstige Einrichtungen .....	16
3.5. Außenanlagen .....	16
3.6. Betreuung und soziale Arbeit .....	16
IMPRESSUM .....	17



## VORWORT

Die Integration von Flüchtlingen gehört zu den grundlegendsten gesamtgesellschaftlichen aktuellen Aufgaben, wie an der momentanen Zuwanderung von ukrainischen Flüchtlingen deutlich wird.<sup>1</sup> Sowohl aus humanitären Gründen wie auch aufgrund nationaler Interessen muss der Zuwanderung von Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Bemühungen aller relevanten Akteur:innen gebündelt und verstärkt werden. Deshalb treten die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege für die Entwicklung eines einheitlichen, auf Nachhaltigkeit angelegten Integrationskonzepts für Baden-Württemberg ein, welches Flüchtlinge „von Anfang an“, unter Beteiligung aller relevanten zivilgesellschaftlichen Akteure, begleitet. Das Integrationskonzept muss nach unserem Verständnis folgende Aspekte umfassen:

- die freiwillige Aufnahme von Flüchtlingen,
- die Förderung des Familiennachzugs,
- die Sprach- und Bildungsförderung,
- die Förderung der nachhaltigen Integration auch in den qualifizierten Arbeitsmarkt,
- die Flüchtlingsunterbringung und Wohnraum,
- die gesundheitliche Versorgung,
- und die Integration ins Gemeinwesen.

Dies kann ein Konzept schaffen, das unabhängig von der jeweiligen Unterbringung – ob Erstaufnahme, vorläufige oder Anschlussunterbringung – den Integrationsprozess steuert. Ein Sozialdienst, der vom Ankommen bis zum Ende der Integrationsbegleitung nach einheitlichen Standards, orientiert am Menschen und nicht am Aufnahmesystem ist, ist die Lösung vieler Problemlagen. Ein konsistentes Konzept schafft kontinuierliche Beratung und Begleitung, ohne Abbrüche und Schnittstellenverluste. Es hilft geflüchteten Menschen Vertrauen aufzubauen und Orientierung zu finden und zu handlungsfähigen, selbstbestimmten und autonomen Mitgliedern der Gesellschaft zu werden.

Ein Gesamtkonzept ohne Bruchstellen ist auch unter ökonomischer Betrachtung wertvoll, da die Maßnahmen synergetisch aufeinander abgestimmt werden können und damit effizienter sind.

Gerade im Zuge der aktuellen Zuwanderung von Flüchtlingen aus der Ukraine zeigt sich, dass eine allgemeine und damit flexible Flüchtlingssozialarbeit passgenau für alle Personen eingesetzt werden könnte, gleichgültig, ob sie in einer Gemeinschaftsunterkunft, privat oder selbstfinanziert untergebracht sind. Außerdem könnte schnell auf sich ändernde Situationen reagiert werden, wenn Personen in eine andere Unterbringungsform wechseln.

---

<sup>1</sup>Wir verwenden den Begriff „Flüchtling“ aufgrund des persönlichen Ausnahmezustandes, in dem sich ein Mensch befindet und aufgrund seines Rechtsstatus. So unterscheidet das UNHCR davon den Begriff „Migrant:in“, der auf Menschen angewendet wird, die üblicherweise ihre Heimat freiwillig verlassen, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Der Begriff „Flüchtling“ definiert nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) „eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.“ Bis heute ist die GFK das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Die Konvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte (vgl. hierzu: <https://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-fluechtlinge>, zuletzt abgerufen am 05.04.2022).



Die Liga der freien Wohlfahrtspflege empfiehlt die Erstellung eines Gesamtkonzeptes in Zusammenarbeit aller relevanter Akteure. Diese könnten auch die Begleitkommission für Monitoring und Evaluierung im Rahmen der Qualitätssicherung bilden.

Die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Aufnahme von geflüchteten Menschen liegt bei uns allen. Denn wir brauchen Zuwanderung – gleichgültig aus welchen Gründen Menschen zu uns kommen. Wir sind einerseits aus demografischen Gründen auf Zuwanderung angewiesen und andererseits aufgrund unserer humanitären und menschenrechtlichen Verantwortung dazu verpflichtet, gefährdeten Menschen Schutz zu gewähren. Gemeinsam mit ihnen gestalten wir eine moderne, diverse und zukunftsfähige Gesellschaft.

## BESTANDSAUFNAHME

Das Land Baden-Württemberg sieht für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge ein dreigliedriges Unterbringungssystem vor. Zunächst werden Asylsuchende in der Erstaufnahme untergebracht. Die Unterbringung wird durch das Land geleistet. Vor der Ukraine-Krise wurden ca. 6300 Plätze vorgehalten, die Kapazitäten wurden im Februar 2022 um 2.500 Plätze erhöht, um die ukrainischen Flüchtlinge aufzunehmen.<sup>2</sup> Von dort aus kommen Asylsuchende bis zum Abschluss ihres Verfahrens für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren in die vorläufige Unterbringung. Die Unterbringungsverpflichtung liegt hier bei dem jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis. Schließlich erfolgt die Unterbringung in der Anschlussunterbringung, für die jeweils die betreffende Gemeinde zuständig ist.

Für die Flüchtlingssozialarbeit ist ebenfalls ein dreigliedriges und voneinander abgekoppeltes System etabliert worden. In der Erstaufnahme finanziert das Land die unabhängige Verfahrens- und Sozialberatung (SuV), die an freie, gemeinnützige Träger übertragen wurde. Für die Umsetzung der Sozialarbeit wurde ein Stellenschlüssel von mindestens 1:100 festgelegt.<sup>3</sup>

Für die vorläufige Unterbringung (VU) in den Kreisen finanziert das Land über Pauschalen gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) die Flüchtlingssozialarbeit mit dort festgelegten Qualitätskriterien.<sup>4</sup> Das FlüAG sieht dabei vor, dass die Aufnahmebehörden entweder geeignete nichtstaatliche Träger beauftragen oder die Aufgabe selbst erfüllen können, wenn dies bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes den Status quo darstellte (Besitzstandsklausel). Im zweiten Fall solle sichergestellt werden, dass dies „unabhängig von der sonstigen behördlichen Aufgabenerfüllung erfolgt“.<sup>5</sup> Der Stellenschlüssel liegt aktuell bei 1:110.

Für die Personen in der Anschlussunterbringung (AU) gab es bis 2017 keine landesfinanzierte Flüchtlingssozialarbeit. Einzelne Gemeinden bzw. Kreise sowie örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege finanzierten Flüchtlingssozialarbeit, in einigen Kommunen auch in Kooperation. Mit dem Pakt für Integration wurde ein Förderprogramm für die Kommunen geschaffen, um die Integration vor Ort zu stärken. Sie können diese Aufgabe mit eigenem

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kommunen-erhoehen-kapazitaeten-in-den-erstaufnahmeeinrichtungen/>, zuletzt abgerufen am 05.04.2022.

<sup>3</sup> Das Konzept für die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung wurde im Jahr 2015 zwischen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und dem damals zuständigen Integrationsministerium abgestimmt und ist bis dato unter dem Titel „Eckpunkte der Förderung der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge“ Grundlage für die Umsetzung der Flüchtlingssozialarbeit für Haupt- und Ehrenamt in den LEAs.

<sup>4</sup> § 12 FlüAG und § 6 DVO FlüAG sowie zugehörige Anlage

<sup>5</sup> § 6 DVO FlüAG



Personal durchführen oder an Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen.<sup>6</sup> Die jährlichen Mittel von 78 Mio. Euro im Jahr ergeben nach dem zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel auf die Gemeinden einen ungefähren Stellenschlüssel von 1:80 bis 1:120.<sup>7</sup> Im Gegensatz zur SuV und zur Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung, liegt diese Form der Sozialen Arbeit zu 2/3 in Händen der Kommunen bzw. Landratsämtern. Qualitätsstandards wie bei der SuV in der Erstaufnahme, wie bei der Flüchtlingssozialarbeit (DVO FlüAG) oder bei den Bundesprogrammen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer\*innen (MBE) oder Jugendmigrationsdienste (JMD) sind hier nicht vorhanden.

Neben der Struktur der Flüchtlingssozialarbeit sind die Liga-Verbände Träger des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und der Jugendmigrationsdienste. Diese sind für Zugewanderte zuständig, die ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht haben. Dazu gehören EU-Zugewanderte, Drittstaatsangehörige, Personen mit humanitärem Aufenthalt und Spätaussiedler:innen.

Weitere flankierende Angebote der Liga-Verbände ergänzen diese Beratungsstellen: die Kompetenzzentren zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen und Berufsabschlüsse, Perspektiv- und Rückkehrberatungsstellen, Projekte für besonders vulnerable Personen, Ehrenamtliche Dienste in unterschiedlichsten Programmen oder Sozialraumprojekte im Gemeinwesen, um nur einige zu nennen.

Zusammengefasst liegt folgende Ausgangssituation vor:

- Jeder Aufnahmebereich – Erstaufnahme, vorläufige und Anschlussunterbringung – sind eigene Systeme mit eigenen Richtlinien, Standards und einer eigenen Finanzierung.
- Mehrere Ministerien sind zuständig: Justizministerium (Erstaufnahme, VU), Sozialministerium (AU), Innenministerium (Einbürgerung, Staatsangehörigkeit).
- Die Ministerien arbeiten jeweils gemäß ihren eigenen administrativen Prozessen und Abläufen, Finanzierungen, Kooperations- und Vernetzungsmechanismen.
- Abstimmungsprozesse müssen in komplexen Prozessen über drei Ministerien koordiniert werden.
- Die Flüchtlingssozialarbeit ist für jede Unterbringungsform separat festgelegt: Sozial -und Verfahrensberatung in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA), Flüchtlingssozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften der vorläufigen Unterbringung und dem Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung.
- Die Flüchtlingssozialarbeit arbeitet in jedem Aufnahmebereich mit eigenen Personalschlüsseln, Aufgaben, Zuständigkeiten und Standards. Damit orientiert sich Flüchtlingssozialarbeit nicht an den Bedarfen und Bedürfnissen der Klient:innen, sondern an den Vorgaben des jeweiligen Systems.
- Gemeinsame Standards für Beratung, Betreuung, Unterbringung, Gewaltschutz, vulnerable Personen etc. fehlen.

---

<sup>6</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Zuwendungsrichtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration (VwV Integrationsmanagement).

<sup>7</sup> Der Schlüssel wird aus der Zahl der am Stichtag gezählten Personen in der Anschlussunterbringung im Gemeindegebiet, geteilt durch die Zahl der insgesamt am Stichtag in BW gezählten Personen, errechnet.



- Träger mit ihren spezifischen Kompetenzen, Erfahrungen und flankierenden Diensten sind nicht ausreichend in das System integriert (MBE, JMD etc.).

Aufgrund dieser Ausgangssituation schlägt die Liga der freien Wohlfahrtspflege vor, insbesondere für die Bereiche Flüchtlingssozialarbeit, Unterbringung und Gewaltprävention eine strukturelle, inhaltliche und administrative Zusammenführung und Anpassung an gemeinsame Standards vorzunehmen. Begründungen und Beschreibungen sind den folgenden Ausführungen sowie detailliert den Anlagen zu entnehmen.

## STANDARDS FÜR DIE FLÜCHTLINGSSOZIALARBEIT

In den ersten Jahren nach der Einreise benötigen Flüchtlinge einen spezialisierten Fachdienst, der sie im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, beim erfolgreichen Ankommen in der Aufnahmegesellschaft und im Integrationsprozess berät und unterstützt. D.h. Flüchtlingssozialarbeit ist langfristig anzulegen und auch für diejenigen Asylsuchenden sicherzustellen, die in die Anschlussunterbringung verlegt werden. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Flüchtlingssozialarbeit auch für diesen Personenkreis zu verstetigen. Im derzeitigen System führt der Wechsel von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung in einer kreisangehörigen Gemeinde auch zu einem Wechsel in der Zuständigkeit der Flüchtlingssozialarbeit. Dies bedeutet in der Praxis einen Wechsel der Fachkraft der Sozialen Arbeit, die die betroffene Person unterstützt und begleitet. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eine ganzheitliche Betreuung gehören zu den Grundlagen der Sozialen Arbeit. Beides wird durch den Systemwechsel unterbrochen. Ein Verlust für alle Beteiligten, welcher mit nicht geringerem Aufwand wieder ausgeglichen werden muss. Dies könnte mit einem einheitlichen Fachsozialdienst mit vergleichbaren Qualitätsstandards vermieden werden, unabhängig davon, ob sich eine Person in der vorläufigen Unterbringung oder in der Anschlussunterbringung befindet. Bei der Verteilung auf die Landkreise sollte die Anschlussunterbringung möglichst in derselben oder zumindest in einer benachbarten Gemeinde erfolgen. Dadurch würde vermieden, dass begonnene Integrations- und vertrauensvolle Beratungsprozesse durch einen Wechsel des Wohnortes und einem damit bedingten Wechsel des Lebensmittelpunktes unterbrochen werden (z.B. Kindergarten, Schule, Sprachkurs-, Ausbildungs-, Arbeitsplatz etc.)

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege empfiehlt im Rahmen einer Revision des FlüAG, die Flüchtlingssozialarbeit in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes unabhängig der Unterbringungsformen zu regeln und die bisher geltenden Standards für die Flüchtlingssozialarbeit einheitlich auf alle Unterbringungsformen anzuwenden. Eine Aktualisierung der Standards wäre dabei ebenfalls vorzunehmen.

Für eine qualitativ hochwertige Flüchtlingssozialarbeit sollte ein einheitlicher Personalschlüssel von 1:80 durchgehend Anwendung finden.

## PRINZIP DER SUBSIDIARITÄT

Um die Unabhängigkeit der Arbeit sicherzustellen, ist es unumgänglich, die Flüchtlingssozialarbeit an freie, gemeinnützige Träger zu übertragen. Dadurch wird bereits strukturell eine Trennung von hoheitlichen und sozial-anwaltschaftlichen Aufgaben gewährleistet. Eine behördenunabhängige Beratung schafft bei Flüchtlingen Vertrauen und





Sicherheit darin, eine persönliche und an ihren Bedürfnissen und Wünschen orientierte Beratung zu erhalten.

Gleichzeitig wird damit dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen: Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Körperschaften aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden.

## SICHERSTELLUNG DER QUALITÄT

Mehr als 60% der Schutzsuchenden erhalten einen Schutzstatus bzw. bleiben aus anderen Gründen mittel- oder längerfristig in Deutschland.<sup>8</sup> Eine qualitativ hochwertige Flüchtlingssozialarbeit umfasst Beratung und Begleitung im Asylverfahren und schafft Integrationschancen. Soziale Arbeit ist immer auf Befähigung ausgerichtet und soll es geflüchteten Menschen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen. Soziale Arbeit fördert gezielt die Integration ins Gemeinwesen, unterstützt beim Ausbau und Erwerb von eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten und unterstützt bei der Persönlichkeitsentfaltung. Gleichzeitig werden besonders vulnerable Personen identifiziert und mit speziellen Angeboten versorgt. Zur Flüchtlingssozialarbeit gehört auch der Blick auf die Aufnahmegesellschaft. Die Flüchtlingssozialarbeit unterstützt bei gemeinwesenorientierten Maßnahmen und wirkt damit unmittelbar Ausgrenzung und Segregation entgegen. Sie hilft aber auch den Menschen, die in ihre Heimatländer zurückkehren möchten und fördert die Reintegrationschancen im Falle einer Rückkehr oder einer Abschiebung.<sup>9</sup>

Zusammengefasst ist die Flüchtlingssozialarbeit für folgende Aufgaben zuständig:<sup>10</sup>

- Beratung und Begleitung im Asylverfahren und in Fragen des Aufenthalts
- Identifizierung und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen
- Unterstützung im Integrationsprozess und Erhöhung der Teilhabechancen
- Sozialraumorientierte Integrationsförderung
- Förderung der Bildungschancen
- Nachhaltige berufliche Integration in den qualifizierten Arbeitsmarkt
- Beratung und Unterstützung zum Erhalt und zur Förderung der Gesundheit
- Empowerment und Resilienzförderung
- Förderung der Transkulturalität und diversitätssensiblen Öffnung in der Aufnahmegesellschaft
- Schaffung von Netzwerken für die relevanten Akteure
- Begleitung, Unterstützung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen
- Organisation von Fortbildungen und Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche

---

<sup>8</sup> Beim Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind die Anforderungen etwas geringer als beim Asyl. Die beiden Schutzformen basieren vor allem auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen. Die Definition der Flüchtlingseigenschaft beruht auf der Genfer Flüchtlingskonvention; die Asylberechtigung ist in der deutschen Verfassung verankert (vgl. hierzu: <https://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-schutzformen>, zuletzt abgerufen am 05.04.2022).

<sup>9</sup> Siehe hierzu: Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) (2006): Positionspapier zu Bedingungen von freiwilliger Rückkehr von Flüchtlingen. Berlin.

<sup>10</sup> Detaillierte Ausführungen siehe unten.



Für die erfolgreiche Umsetzung der Flüchtlingssozialarbeit sind folgende Aspekte maßgeblich:

- Mindestanforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden: abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder vergleichbare Qualifikation
- Schaffung und Sicherstellung von multiprofessionellen und mehrsprachigen Teams
- Bereitstellung einer ausreichenden Personalstruktur für Haupt- und Ehrenamt
- Festlegung eines Stellenschlüssels von max. 1:80
- Auskömmliche Finanzierung aller anfallenden Kosten. Dazu gehört auch die Einstellung von finanziellen und personellen Puffern für außerordentlich Vorkommnisse oder Ereignisse (Corona-Pandemie, Flüchtlingsschübe o.ä.), die Sicherstellung von traumatherapeutischen Behandlungen und Betreuungen sowie die Finanzierung von qualifizierten Dolmetscher-Pools
- Qualitätssicherung durch die Einrichtung von Monitoring-Verfahren und Evaluierungen

## STANDARDS FÜR DIE UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

Im Koalitionsvertrag Baden-Württemberg 2021 verpflichtet sich die Landesregierung zu folgenden politischen Maßnahmen:

„Mit integrativen Unterbringungs- und Wohnkonzepten wollen wir Geflüchtete so schnell wie möglich dezentral unterbringen: in Wohnungen, Wohngemeinschaften oder kleineren Unterkünften. Dezentrale Wohnformen tragen zur schnelleren Integration bei.

Wir haben das Ziel, dass Geflüchtete so schnell wie möglich Zugang zu Ausbildung und Arbeit und zu einer guten Wohnsituation bekommen. (...)

Grundsätzlich tragen wir dafür Sorge, den Bedarfen besonders schutzbedürftiger Geflüchteter gerecht zu werden. Gerade Kinder, Jugendliche, Frauen, LSBTTIQ-Menschen und Menschen mancher Glaubensrichtungen sind besonders gefährdet, Opfer von Diskriminierung und Gewalt zu werden. Sie zu schützen, muss Aufgabe von Gewaltschutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sein (...).“

Um diese politischen Ziele zu erreichen, erachtet die Liga-BW die im Folgenden ausgeführten Punkte als zentral:

Die sprachliche, schulische und berufliche Integration von Zugewanderten ist eng verbunden mit der Wohnsituation. Große sogenannte „Gemeinschaftsunterkünfte“ mit vielen Menschen auf engstem Raum ohne Rückzugsmöglichkeiten und mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen und Tagesrhythmen erschweren massiv eine erfolgreiche Integration. Auch aus Infektionsschutzgründen ist es erforderlich, auf dezentrale Wohn- und Unterbringungskonzepte zu setzen. Die Liga-BW hält es für erforderlich, dass verbindliche Qualitätsstandards und Flüchtlingsunterbringungskonzepte für Stadt- und Landkreise und die kommunale Ebene entwickelt werden. Eine Förderung der Konzepte kann durch die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung durch das Land erzielt werden. Für die Entwicklung entsprechender Standards sollte eine Expertenkommission eingerichtet werden, in der die zentralen zivilgesellschaftlichen Akteure mit ihrem Sachverstand vertreten sind. Die entsprechenden Vorgaben sind in einer Überarbeitung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu verankern. Im





Vordergrund muss dabei die Förderung der Integration wie auch die Entwicklung städtebaulich guter Konzepte stehen.

Soweit es in den Kreisen und Gemeinden weiterhin Flüchtlingsunterkünfte gibt, muss sichergestellt sein, dass diese verbindlich festgelegten Standards genügen.

Darüber hinaus ist ein landesweit verbindliches Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte – unabhängig von der Unterbringungsform – zu etablieren.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat die aus ihrer Sicht erforderlichen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards bereits in einer Rahmenkonzeption dargestellt.<sup>11</sup> In Anlehnung an den Koalitionsvertrag geht es darum, besonders schutzbedürftigen Geflüchteten im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 gerecht zu werden. Außerdem müssen alle Bewohner:innen sowie Mitarbeitende als Zielgruppen eines Gewaltschutzkonzepts in den Blick genommen werden. Innerhalb und im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften muss ein effektiver Gewaltschutz gewährleistet sein. Dazu gehören beispielsweise Präventionsangebote, Schulungen, feste Interventionsabläufe und die Festlegung von Zuständigkeiten sowie ein regelmäßiges Monitoring. Die von der Liga-BW vorgelegte Rahmenkonzeption folgt den bundesweit festgelegten Mindeststandards sowie den bisherigen Positionierungen der Liga-Verbände.

## VORSCHLAG FÜR VERBINDLICHE QUALITÄTSKRITERIEN DER FLÜCHTLINGSUNTERBRINGUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

- Die Unterbringung in Sammelunterkünften, sogenannten Gemeinschaftsunterkünften (GU), stellt immer nur eine Notlösung dar und sollte deshalb zeitlich auf ein Jahr befristet werden. Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben.
- In Gemeinschaftsunterkünften sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht werden.
- Gemeinschaftsunterkünfte eignen sich nicht um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen oder zu betreuen. Für sie gelten die Regelungen nach SGB VIII, wonach sie in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe zu versorgen sind.
- Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne der Aufnahmerichtlinie mit Wohnraum muss darüber hinaus in Form einer eigenen Wohnung und nicht durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Auch bei dezentraler Unterbringung muss eine ausreichende sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung gerade dieses Personenkreises gewährleistet sein.
- Durch die Unterbringung soll eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland ermöglicht werden. Alle äußeren Umstände müssen so angelegt sein, dass die Menschen in die Lage versetzt werden, ihr Leben so weit wie möglich eigenverantwortlich zu gestalten.
- Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen keine Fremdkörper im Gemeinwesen sein. Massenquartiere mit Lagercharakter, wohnortentfernte Unterkünfte in Industriegebieten oder in abgelegenen ländlichen Regionen provozieren Ignoranz, Distanzierung und Ablehnung durch die örtliche Bevölkerung.

---

<sup>11</sup> Das Gewaltschutzkonzept kann bei der Liga-BW angefordert werden.



- Die Wohnverhältnisse sollten wohnungsähnlich sein. Durch sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung findet eine aktive Integration in die Nachbarschaften statt.
- Gemeinschaftsunterkünfte müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig erreichbar sind.
- Anschluss an den ÖPNV muss gewährleistet sein.

Die vorausgegangenen Ausführungen geben einen Überblick über wichtige Aspekte der Flüchtlingsaufnahme, Unterbringung und Sozialarbeit. Diese Ausführungen werden im Folgenden weiter erläutert und bieten damit eine umfassende Empfehlung der Liga-BW zur Verweildauer in Unterkünften, einer allgemeinen Flüchtlingssozialarbeit und zur Verbesserung der Unterbringung von geflüchteten Menschen in Baden-Württemberg.

## **EMPFEHLUNGEN DER LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

### **VERWEILDAUER UNTERBRINGUNG**

Seit 2016 verzeichnen wir eine verlängerte Zeit in der Erstaufnahme sowie gleichzeitig beschleunigte Asylverfahren. Deshalb werden derzeit viele Personen in die vorläufige Unterbringung verlegt, die bereits einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben bzw. die kurz nach der Verlegung aus der Erstaufnahme in die Kreise einen positiven Bescheid in ihrem Asylverfahren erhalten. Diese Personen sind dann nur sehr kurz in der vorläufigen Unterbringung (rechtlich vielleicht sogar nur für eine logische Sekunde) und dann sogleich nach den Regelungen des FlüAG in die Anschlussunterbringung auf die Gemeindeebene zu verlegen.

Andere Personen werden bereits in der Erstaufnahme abgelehnt und aus dieser in das Herkunftsland zurückgeführt oder in den zuständigen „Dublin-Staat“ überstellt. Diese Personen werden dann nicht mehr in die vorläufige Unterbringung verlegt.

Die Gruppe, die länger in der vorläufigen Unterbringung verbleibt, sind vor allem Personen, deren Asylantrag vom Bundesamt als „einfach unbegründet“ abgelehnt wurde. Dies sind häufig kompliziertere Fälle, die aufgrund der Überlastung der Verwaltungsgerichte länger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind.

Insgesamt ist daher die Zahl der in der vorläufigen Unterbringung befindlichen Personen stark rückläufig, zudem verkürzt sich die durchschnittliche Verweildauer erheblich, während die Personen schneller in der Anschlussunterbringung landen, ohne dass der Unterstützungsbedarf sich dadurch verringert.

Die Personen in der Anschlussunterbringung sind aufgrund der sehr hohen Zugangszahlen in den Jahren 2014 und vor allem 2015 – zeitverzögert – in die Anschlussunterbringung gekommen und werden noch weiterkommen. Nachdem die Zugangszahlen seit 2016 höher sind als in den Jahren vor 2014 und die Schutzquote über 50% liegt, werden auch weiterhin jährlich viele Geflüchtete in die Anschlussunterbringung verlegt werden.



## FLÜCHTLINGSSOZIALARBEIT

### 1. Qualifikation und Anforderungen an das Personal

Grundsätzlich gilt für Mitarbeitende in Flüchtlingssozialarbeit als Mindestanforderung ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation. Im Einzelfall sollte geklärt werden, dass folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, entweder bereits vorhanden sind oder kurzfristig erworben werden können:

- Sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen im Flüchtlingsrecht, wie auch im allgemeinen Aufenthaltsrecht, sowie den einschlägigen Regelungen des Sozialrechts
- Fachwissen zu den politischen, ökonomischen oder soziokulturellen Ursachen von Flucht und Migration
- Kenntnisse zu den einschlägigen Herkunftsländern, wie Kenntnisse zu soziokulturellen Hintergründen, Wertesystem, religiösen und sprachlichen Spezifika
- Grundkenntnisse im gesundheitlichen Bereich, insbesondere zu physischen und psychischen Folgen von Flucht und Migration
- Beratungskompetenz

### 2. Inhalte der Flüchtlingssozialarbeit

#### 2.1. Beratung im Asylverfahren und bei Fragen des Aufenthalts

- Beratung und Begleitung im Asylverfahren und in Fragen des Aufenthalts
- Beratung zur Wiederherstellung der Familieneinheit, insbesondere Nachzug /Zusammenführung von zurückgebliebenen oder auf der Flucht verlorenen Familienangehörigen,
- Beratung und Begleitung zu möglichen Alternativen zu einem Asylverfahren (Bleiberecht, Ausbildungs-, Beschäftigungsduldung u.a., ggf. in Kooperation mit anderen Beratungsdiensten)
- Beratung in weiteren ausländerrechtlichen Fragestellungen, Aufenthaltsverfestigung, etc.
- Beratung und Unterstützung im Kontext der Rückkehr

#### 2.2. Identifizierung und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen

- Abklärung einer besonderen Schutzbedürftigkeit im Einzelfall und des konkreten Unterstützungsbedarfs
- Einleitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen (z.B. bei geschlechtsspezifischer Verfolgung, häuslicher Gewalt, Menschenhandel und Zwangsprostitution)
- Abklärung der erforderlichen Maßnahmen z.B. für alleinstehende Frauen, für Alleinerziehende und für Kinder
- Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte in Unterkünften



### 2.3. Unterstützung im Integrationsprozess

Geflüchtete Personen müssen individuell unterstützt werden, um in Deutschland erfolgreich ein selbständiges Leben aufbauen zu können. Zur Integration gehört außerdem die Einbindung in den Sozialraum sowie sozialraumfördernde Maßnahmen, welche alle Personen vor Ort gleichermaßen umfassen. Dazu gehört u.a.:

- Unterstützung beim Erwerb guter deutscher Sprachkenntnisse
- Förderung des Bildungserfolges (erfolgreicher Besuch einer Kindertageseinrichtung, schulische und außerschulische Bildung, Fort- und Weiterbildung)
- Nachhaltige berufliche Integration in den qualifizierten Arbeitsmarkt
- Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen
- Allgemeine gesellschaftliche Integration und Teilhabe
- Förderung der Integrationsbereitschaft der Aufnahmegesellschaft
- Förderung des Integrationsprozesses mittels Case Management bei Personen, für die dieses Instrument geeignet ist
- Maßnahmen zur Sicherung des sozialen Friedens, gegen Ausgrenzung und Rassismus
- Beratung und Unterstützung im Hinblick auf den erfolgreichen Besuch von Deutschkursen und begleitender Maßnahmen
- Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Erhalt und Förderung der Gesundheit in Kooperation mit den Regeldiensten
- Identifizierung von besonderen Bedürfnissen der Asylsuchenden und die Erarbeitung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen
- Erkennen besonderer psychosozialer Problemlagen und Weitervermittlung in Fachdienste, Zentren für Folteropfer u.a.

### 2.4. Sozialraumorientierung

Sowohl zur Herstellung von Synergien als auch zur Integration der Einrichtungen und ihrer Bewohner:innen in das soziale Umfeld, ist eine gute Zusammenarbeit der Flüchtlingsberatung/Flüchtlingssozialarbeit mit den anderen Akteuren vor Ort von entscheidender Bedeutung:

- Verbesserung von Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Gemeinwesen
- Netzwerkarbeit und Einrichtung von Kommunikations- und Begegnungsorte
- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Geflüchteten und dem sozialen Umfeld von Flüchtlingsunterkünften bzw. Wohnungen
- Unterstützung der Selbstorganisation von Geflüchteten



## 2.5. Begleitung und Unterstützung von Initiativen und Ehrenamtlichen

- Zusammenarbeit und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen und Initiativen des bürgerschaftlichen und kirchlichen Engagements
- Werbung zur Akquise von Ehrenamtlichen
- Organisation von Fortbildungen und Schulungen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit

## FLÜCHTLINGSUNTERBRINGUNG

### 3.1. Lage und Größe

Gemeinschaftsunterkünfte müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig (bis zu max. 2 km Entfernung) erreichbar sein sollten. Darüber hinaus muss der Anschluss an den im Mindestmaß stündlich verkehrenden ÖPNV gewährleistet sein. In Gemeinschaftsunterkünften sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht werden.

### 3.2. Bauliche Ausführung

Die Unterbringung erfolgt nur in solchen Gebäuden, die zur dauerhaften Wohnraumnutzung bestimmt und geeignet sind. Containerlager erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Entsprechende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten.

Die Gebäude müssen den baulichen, gesundheitsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften entsprechen. Hierzu sollte es eine Handreichung für die Aufnahmebehörden geben.

Die Sicherheit der Bewohner:innen vor Übergriffen muss durch geeignete Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Über die o.g. Bestimmungen hinaus sind folgende sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen gegen Übergriffe von außen sicherzustellen:

- Außentüren sind gesondert zu sichern (Sicherheitsschlösser, Verstärkung des Türblattes, Mehrpunktverriegelung, Schließbleche mit Maueranker usw.). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachts alle Außentüren geschlossen, die Notausgänge von innen aber zu öffnen sind.
- Alle im Parterre und in der ersten Etage liegenden Fenster sind mit einbruchshemmendem Sicherheitsglas oder mit einer Splitterschutzfolie auszustatten. Im Parterre sind diese mit Aluminium verstärkten Rollläden zu versehen, die gegen Hochschieben von außen zu sichern sind.
- Es müssen zwei von außen anrufbare zugängliche Fernsprecher zur Verfügung stehen, die mit einer Notruffunktion versehen sind.



### 3.3. Wohnräume

Für jede Person stehen mindestens 9 qm Wohnfläche sowie für jedes Kind bis zu sechs Jahren mindestens 6 qm Wohnfläche zur Verfügung. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Neben- und sonstige Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschafts- und Funktionsräume) unberücksichtigt.

Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit in getrennten Wohneinheiten erfolgen, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küche ausgestattet sind.

Bei der Unterbringung von Einzelpersonen gilt als Obergrenze eine Belegung von zwei Personen pro Zimmer.

Alleinstehende Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, es sei denn, die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes.

Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen.

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, ist Rechnung zu tragen.

Pro Person ist bereitzustellen:

- 1 Bettgestell (mind. 80 cm x 200 cm) mit entsprechender Matratze sowie Kopfkissen und Bettdecke mit zwei Garnituren an Bettwäsche
- 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mit ausreichend Raum für Bekleidung und persönliche Gegenstände
- 1 Stuhl
- 1 Tischplatz mit ausreichend Raum für flexible Nutzung
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geschirr, Lebensmittel und Reinigungsmittel

Pro Wohneinheit ist bereitzustellen:

- 1 Kühlschrank
- 1 Radiogerät
- 1 Fernsehantennen-/Kabelanschluss
- 1 leistungsfähiger W-Lan-Anschluss (für Homeschooling, Videokurse, etc.)
- 1 abschließbarer Briefkasten
- Den Bewohner:innen ist die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihrer Wohnbereiche zu bieten (Aufhängen von Bildern u.ä.).





## 3.4. Gemeinschaftsräume

### 3.4.1. Aufenthaltsräume

In den Gemeinschaftsunterkünften müssen je nach Größe Räume zur allgemeinen Nutzung in ausreichender Größe vorhanden sein. Ein Raum muss zur Durchführung einer Versammlung der Bewohner:innen geeignet sein.

In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens ein Fernsehgerät vorhanden sein, unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate vorhandensind.

Es sollte nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von der Größe der Unterkunft und der Belegungsdichte ein separater Raum als Raum der Stille vorhanden sein, der die Möglichkeit zum Rückzug und auch zur Religionsausübung bietet.

### 3.4.2. Sanitäranlagen

Für die Unterbringung von Einzelpersonen gilt, dass max. fünf Personen gemeinsam unterzubringen sind und diese getrennt nach Männern und Frauen. Ihnen sollte eine Dusche (als Einzelkabine mit Entkleidungsbereich), eine Toilette, ein Waschbecken mit ganztägiger Kalt- und Warmwasserversorgung vorzuhalten sind.

### 3.4.3. Küche

Für jeweils fünf Bewohner:innen ist ein Herd mit vier Kochstellen und einer Backröhre vorzuhalten.

Nach Möglichkeit sollte ein Kühlschrank auf dem Zimmer vorhanden sein, ansonsten sind abschließbare, abgetrennte Kühlfächer in ausreichender Zahl für alle Bewohner:innen in der Küche zu installieren.

Eine Abwascheinrichtung mit ganztägiger Kalt- und Warmwasservorrichtung ist erforderlich.

Arbeitsplatten zur Speisezubereitung in angemessener Zahl müssen vorhanden sein.

Soweit nicht bereits auf den Zimmern vorhanden sind abschließbare Funktionsschränke für private Küchenutensilien einzurichten.

Ein Grundbestand an Küchenutensilien zur leihweisen Vergabe an die Bewohner:innen im Bedarfsfall sollte vorrätig gehalten werden.

### 3.4.4. Funktionsräume

Für jeweils acht Bewohner:innen sollte eine Waschmaschine zur Verfügung stehen, deren Instandhaltung gewährleistet wird.

Ausreichend Trockenräume und Trockengeräte sollten zur Verfügung gestellt werden.

Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder müssen vorhanden sein.



#### 3.4.5. Einrichtungen für Kinder

Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, so ist ein Kinderspielzimmer unter Berücksichtigung pädagogischer Maßstäbe einzurichten.

Auf eine kindersichere Ausstattung der Einrichtung ist besonders zu achten.

#### 3.4.6. Sonstige Einrichtungen

Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinander folgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius oder weniger beträgt, muss für ausreichend Beheizung (21 Grad Celsius) gesorgt werden.

Es muss mindestens ein Fernsprechapparat, der anrufbar ist, vorhanden sein. Der Notruf muss kostenfrei sein.

Der Betreiber der Unterkunft stellt eine regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen (Flur, Treppen) sowie Küche, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräume sicher.

#### 3.5. Außenanlagen

Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.

Es ist für eine angemessene Anzahl Sitzgelegenheiten im Freien zu sorgen.

Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, ist ein Kinderspielplatz einzurichten.

#### 3.6. Betreuung und soziale Arbeit

Das erforderliche Personal für Reinigungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie ggf. für Wachschatz ist vorzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft ist der Stadt- bzw. Landkreis bzw. die Gemeinde verantwortlich. Hoheitliche Aufgaben dürfen nicht auf private Betreiber übertragen werden.

Das Personal muss – unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird – ausreichend für die Arbeit mit Flüchtlingen geschult sein.

Für die Sozialarbeit muss ein Büro und/oder ein Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Das Zimmer muss mind. 12 qm groß sein.

Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (seelsorgerische Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeistände, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zu gewähren. Für ihre Betreuungs- und Beratungsleistungen sollten unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Gemeinschaftsräumen für Flüchtlinge zur Selbstorganisation sollten vorhanden sein (Hausaufgabenhilfe, Lernräume, Treffpunkte etc.)

Der Besuch von Ehrenamtlichen, Freunden, Familienangehörigen muss ermöglicht werden. Soweit der Besuch nicht in den Wohneinheiten von den Bewohner:innen empfangen werden kann, sind geeignete Besuchsräume einzurichten (z.B. in der Form einer Cafeteria).



## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.  
Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

[www.liga-bw.de](http://www.liga-bw.de)

**Titelbild:** Pronoia